

## **Satzung**

### **MarktTreff Alte Schule Schwesing e.V.**

#### **§ 1 Name**

Der Name des Vereins ist „MarktTreff Alte Schule Schwesing e.V.“. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung ist der Name „MarktTreff Alte Schule Schwesing e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Schwesing. Die Gründungsanschrift lautet: Schulstraße 11, 25813 Schwesing.

#### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52 wie insbesondere:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- die Förderung des Sports
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- die Förderung des traditionellen Brauchtums
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

#### **(2) Aufgaben des Vereins:**

Förderung und Weiterentwicklung der gemeindlichen Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit in Form von Bildungsangeboten, kulturellen Veranstaltungen, Betreuung vorhandener Kurs- und Treffangebote (Seniorentreff/Altenarbeit/Theatergruppen) sowie Entwicklung weiterer, noch nicht vorhandener Angebote (Jugendtreff/Bücher-Tauschbörse etc.).

#### **(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

Die Organe des Vereins (§ 5) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### **(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

#### **§ 3 Geschäftsjahr**

Ein Geschäftsjahr umfasst 12 Monate und endet jeweils am 31. Dezember.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Bei Bedenken leitet der Vorstand die Anträge auf Mitgliedschaft zur Abstimmung an die Mitgliederversammlung weiter.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

Der Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen, insbesondere vereinswidrigen Verhaltens, vom Vereinsvorstand beschlossen werden. Ein Ausgeschlossener hat innerhalb von 6 Wochen nach schriftlicher Mitteilung an die letzte von ihm genannte Adresse das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung des Vereins.

(3) Die Berufung ist innerhalb von 4 Wochen nach der schriftlichen Mitteilung dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Der Ausgeschlossene muss auf seinen Wunsch von der Mitgliederversammlung gehört werden, die im Einvernehmen mit dem Vorstand entscheidet.

#### **§ 5 Organe**

Die Organe des Vereines sind:

- Vorstand,
- Mitgliederversammlung,
- Arbeitsgruppen bei Bedarf.

#### **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden, dem / der 2. Vorsitzenden und dem / der Schatzmeister(in) und bis zu drei Beisitzern sowie einem/ einer Protokollführer (in), wobei ein Beisitzer von der Gemeinde Schwesing delegiert wird. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Dabei findet die Wahl des/der 1. Vorsitzenden, des/der Protokollführers/in und ein Beisitzer in ungeraden Jahren, die Wahl des/der 2. Vorsitzenden, des/der Kassenwartes/in sowie des 2. Beisitzers jeweils in geraden Jahren statt. Wiederwahl ist zulässig.

Nur natürliche Personen können in den Vorstand gewählt werden.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende und der / die Schatzmeister(in). Jeder allein vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand bleibt im Amt bis zum Amtsantritt des nachfolgenden Vorstandes.

- (5) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung abgesetzt werden.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgaben, Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen sowie Arbeitsverträge abzuschließen und zu kündigen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB zu bestellen und abzurufen, er berät und kontrolliert sie (auf besondere Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit) und entlastet sie. Er kann der Geschäftsführung allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; sie können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich oder per E-mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren gegeben haben. Schriftlich oder fernmündlich oder per E-mail gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Einladungen zur Mitgliederversammlung können auch über elektronische Medien verteilt werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angaben von Gründen schriftlich und unter Angabe des Zwecks beim Vorsitzenden beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.  
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann jedoch bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzende(n) geleitet; bei Abwesenheit des/der 1. Vorsitzenden wird aus den anwesenden Vorstandsmitgliedern ein Versammlungsleiter bestimmt.
- Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat: Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht Geheimabstimmung gewünscht wird. Eine Vertretung abwesender Mitglieder ist nicht möglich. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
  - Entlastung des Vorstands;
  - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
  - Entscheidung über Widersprüche von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
  - Festsetzung von Aufwandsentschädigungen;
  - Wahl von zwei Kassenprüfern mit einer Amtszeit von jeweils 2 Jahren, wobei in geraden und in ungeraden Jahren jeweils ein Kassenprüfer gewählt wird.
- (9) Die Teilnahme von Mitgliedern an der Mitgliederversammlung über elektronische Kommunikationsmedien ist nicht möglich.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist zeitnah an die Mitglieder zu versenden; bei Widersprüchen müssen diese innerhalb von einem Monat nach Zugang dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf der nächsten Versammlung.

## **§ 8 Anträge**

Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

Anträge auf Satzungsänderung werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt.

## **§ 9 Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen.

(2) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Sie wird vom Vorstand unabhängig vom Beginn und Ende des Anstellungsverhältnisses mit dem Verein bestellt und abberufen.

(3) Die Geschäftsführung ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsmacht – zu erteilen.

(4) Der Vorstand gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind in einer Beitragsordnung festgelegt.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereines geht das Vereinsvermögen auf die Gemeinde Schwesing über, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen und steuerbegünstigten Vereinigungen in Schwesing zur Verfügung stellen muss.

## **§ 12 Vereinsgründung**

Die Satzung wird in der Gründungsversammlung vom 11.10.2011 von den versammelten Gründungsmitgliedern mit Unterschrift und Datum unter die Satzung verabschiedet.